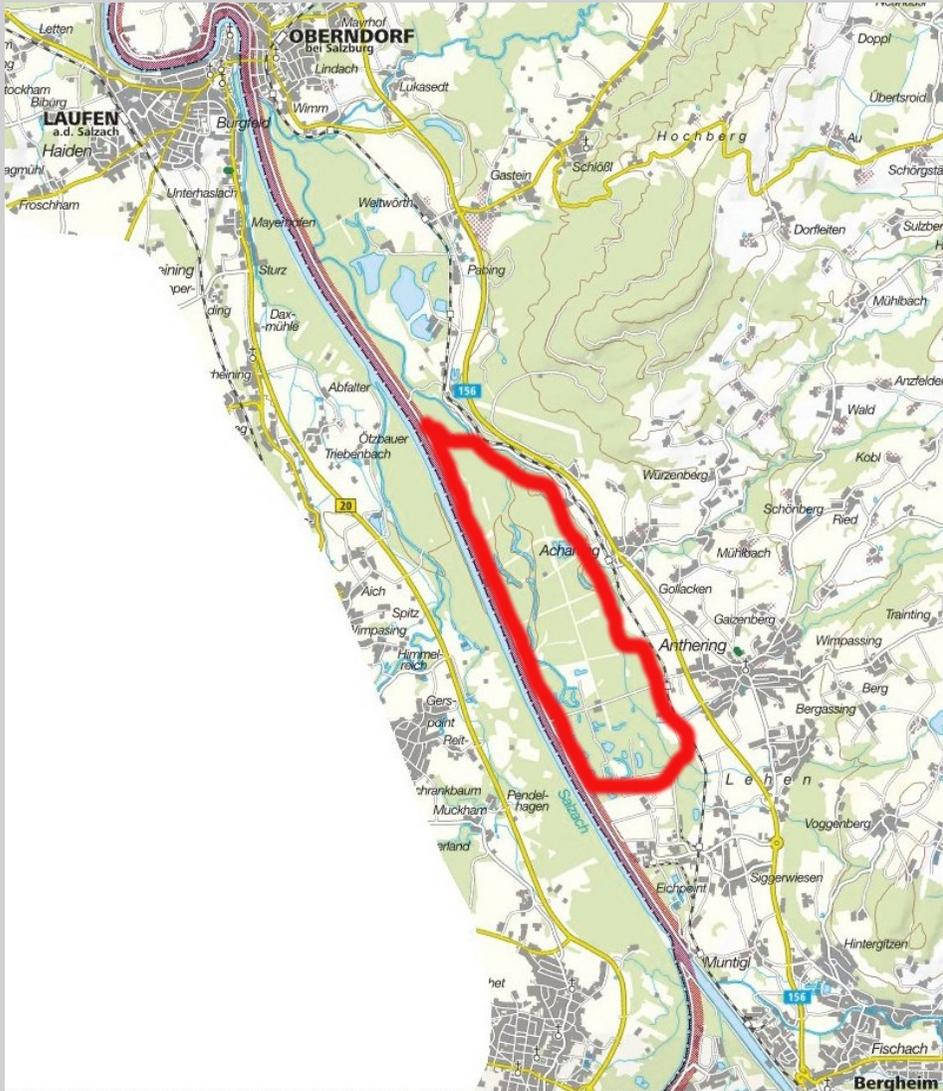




Jagdgatter Mayr-Melnhof im Natura 2000 Gebiet Salzachauen

***Pressekonferenz Salzburg
Vegan/Vegetarisches Bistro Milton
6. Dezember 2016***



DIE SALZACH HEUTE

WERTVOLLE AUENRESTE, JEDOCH MIT ÖKOLOGISCHEN DEFIZITEN

Trotz der tiefgreifenden Veränderungen seit dem 19. Jahrhundert blieb von Anthering bis Oberndorf ein über acht Kilometer langer und bis zwei Kilometer breiter Auenrest erhalten. Dieser Bereich stellt heute einen Hotspot des Artenreichtums und eines der naturschutzfachlich hochwertigsten Gebiete im Land Salzburg dar.

Zahlreiche gefährdete und prioritär geschützte Arten sind hier anzutreffen. Der gesamte Auenbereich wurde daher als Natura-2000-Europaschutzgebiet ausgewiesen und zählt somit zum Naturerbe Europas (EU-Vogelschutzgebiet und Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiet).

Dennoch weist das Gebiet ökologische Defizite auf, vor allem durch die Tatsache, dass ein nahezu geradliniger Flusskanal von den begleitenden Auenresten weitgehend entkoppelt ist. Auch bewirken forstliche, landwirtschaftliche, jagdliche und fischereiliche Nutzungen ökologische Defizite.

Der jüngst erstellte Managementplan für das Natura-2000-Europaschutzgebiet schlägt daher einen Maßnahmenkatalog zur Erhaltung der schützenswerten Arten und Lebensräume sowie zur Verbesserung der aktuellen Situation vor.

Im Auftrag der Landesregierung



Managementplan Natura 2000-Gebiet Salzachauen

Endbericht

April 2014

Managementplan

Sonderfläche (Wildgehege) (26/2)

Kurzcharakteristik

Das Wildgatter umfasst weite Teile der Antheringer Au. Die Waldflächen und insbesondere Offenlandflächen innerhalb des Auwalds werden regelmäßig von den Wildschweinen auf der Suche nach tierischem Eiweiß durchwühlt, was sich insbesondere in der Degradation der Bodenvegetation und der Verarmung an Frühjahrsgeophyten zeigt. Im Bereich von Gewässern ist zusätzlich eine Beeinträchtigung der Uferbereiche zu beobachten. Generell ist die Wilddichte innerhalb des Wildgatters unnatürlich hoch.

Gefährdung und Schutz

FFH-LRT:

RL-Ö:

Flächenbilanz

Natura 2000-Gebiet

k. A.

FFH-Gebiet

k. A.





Managementplan

Jagdliche Nutzung:

Vor allem der hohe Wilddruck im Wildgatter im Süden des Natura 2000-Gebietes beeinflusst die Standorte. Negative Auswirkungen sind einerseits durch die Degradation der Bodenvegetation (Rückgang der auwaldtypischen Geophytenflora, Ruderalisierung durch Bodenverwundung), andererseits durch Veränderung der Strauchvegetation (Förderung von Dorngehölzen) erkennbar. Der selektive Verbiß beeinträchtigt auch die Naturverjüngung und damit die Baumartenmischung der Waldgesellschaften. Weiters sind negative Wirkungen auf bodenbrütende Vogelarten durch den Verlust von Gelegen wahrscheinlich. Zusätzlich wirkt eine Degradierung der Gewässer und angrenzender Uferbereiche negativ auf Amphibien, Fische und Insekten.

der Harten Au überführt / umgewandelt werden. Aufgrund der hohen Wild-
dichte ist es erforderlich Heisterpflanzen zu setzen, die durch Drahtosen vor
Wildverbiss geschützt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Um-

Managementplan: Prioritäten

Projekt • Managementplan Natura 2000-Gebiet Salzachauen
Auftraggeber • Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 13 Naturschutz

9. Prioritäten

Eine weitere funktional sehr wichtige Maßnahme ist die **Vernetzung der Salzachauen mit den Wäldern am Haunsberg**. Von der Wiederherstellung des Korridors könnten zahlreiche Artengruppen, wie beispielsweise Amphibien, Fledermäuse,..., profitieren. Ebenso ist die **Auflösung des Wildgatters** im Süden des Gebiets als prioritäre Maßnahme zu nennen: Die wesentlichsten Effekte sind die Aufwertung der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen und die Verbesserung der Habitatbedingungen für Amphibien, Reptilien oder bodenbrütenden Vogelarten.

Managementplan: konkrete Ziele

Ziel	Verringern des Wilddrucks in ökologisch wertvollen Beständen durch Auflösung / Verkleinerung des Wildgatters
LRT	-
Arten	Anhang I Arten VS-Richtlinie und Amphibien
Beschreibung der Maßnahme	Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Auflösung des Wildgatters zu empfehlen, um negative Einflüsse des hohen Wildbestands auf Lebensräume und Arten zu vermeiden. Die Auflösung des Wildgatters ist selbstverständlich nur in Abstimmung mit dem Grundeigentümer und mit entsprechenden Begleitmaßnahmen (z. B. Reduktion des Wildbestands zur Vermeidung von land- und forstwirtschaftlichen Folgeschäden, ...) möglich.

- Anpassung des Wildbestands an die Erfordernisse des naturnahen Waldbaus,

Managementplan: konkrete Ziele

8.1.5.2 Jagdliche Nutzung steuern

Ziel	Verträgliche Nutzung des Natura 2000-Gebiets
LRT	-
Arten	Anhang I Arten VS-Richtlinie und Amphibien
Beschreibung der Maßnahme	<p>Gemeinsam mit den Jagdausübungsberechtigten ist die Ausübung der Jagd in Hinblick auf die Ziele der Richtlinien zu prüfen. Vorrangig sind folgende Aspekte von Interesse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jagdliche Außernutzungstellung im Teilraum 6: Natürliche Entwicklung/Verbesserung – Ruhezone • Verzicht auf Wasservogeljagd in ausgewählten Teilbereichen • Verzicht auf die Aussetzung von Stockenten • enge Zusammenarbeit zwischen Jagd und Forstwirtschaft zur Förderung der Naturverjüngung in der Au
Ziel	Schaffung von Rückzugsgebieten im Hochwasserfall
LRT	-
Arten	Alle Tierarten
Beschreibung der Maßnahme	<p>Aufgrund des intensiv genutzten Umlands und der Umzäunung der Au im Süden des Natura 2000-Gebiets ist ein Ausweichen der Tiere im Hochwasserfall nicht überall möglich. Aus diesem Grund werden eigene höher gelegene Bereiche für Tiere angelegt, in einer Ausdehnung von 30 bis 40 m außerhalb des Einflussbereichs von HQ 500. Die Gestaltung dieser „Inseln“ erfolgt so, dass diese im Gelände nicht als „künstliche Elemente“ erkennbar sind und können z. B. dem Längsverlauf von Gewässern und Gräben folgen. Das heißt, die Form</p>

6 Proben im Labor geprüft



Belastung mit coliformen Keimen

Bestimmung erfolgte nach

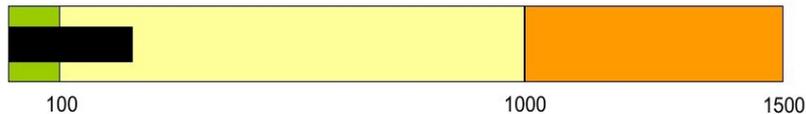
- ISO 9308-1 (TTC Agar)
- Colilert-Verfahren
- Chromocult Methode
- nicht durchgeführt

Ergebnis

Escherichia Coli: **87 KBE** (Koloniebildende Einheiten) / 100 ml
coliforme Keime: **174 KBE** (Koloniebildende Einheiten) / 100 ml

Gesamtkeimbelastung

Gesamtkeimzahl bei einer Bebrütungstemperatur von 36°C pro ml: **240 KBE** (Grenzwert: 100 KBE)
gemäss TrinkwV



Gesamtkeimzahl bei einer Bebrütungstemperatur von 22°C pro ml: **> 1000 KBE** (Grenzwert: 1000 KBE)
gemäss TrinkwV



Das Wasser erfüllt **nicht** die hygienischen Anforderungen der gültigen Trinkwasserverordnung.

Colibakterien (Escherichia Coli und coliforme Keime) waren nachweisbar.
Die Keimzahl überschreitet den Grenzwert von 0 KBE..





Jagdgatter Mayr-Melnhof

- ca. 500 ha
- Bewilligung seit 1983
- Friedrich Mayr-Melnhof zuständiger Landesrat von 16. März 1983 bis zum 7. Jänner 1986
- Friedrich Mayr-Melnhof Landesjägermeister von 1967-1997
- ca. 600-700 Wildschweine (natürliche Population wären 5-10 Tiere)
- ca. 150 Damhirsche (nicht autochthon, natürliche Population wären <1)

Kapitale Trophäen



Handzahme Tiere



WET

Jagd mit Hunderudeln



Große Jagdveranstaltung



ca. 400-500
Wildschweine
in 4
Jagden/Jahr



Abschießbelastigung: Zuchtenten



„versaute“ Natur





beschädigte Bäume



Futterstellen



Ballern im Bordell

Mobil E-Paper Apps

Abo Club Shop Immobilien Jobs & Karriere Schaufenster

Die Presse.com > Spectrum > Zeichen der Zeit

POLITIK ECONOMIST GELD PANORAMA KULTUR TECH SPORT MOTOR LEBEN BILDUNG ZEITREISE

Zeichen der Zeit Spiel & Mehr Literatur Architektur & Design

Ballern im Bordell



 Drucken

Bild: (c) www.BilderBox.com

 Versenden

Viel weiter kann die Ökonomisierung der Jagd auf Kosten der Gesellschaft und der Tierwelt nicht gehen. Die Jagdlust hinter Zäunen: vom Über-den-Haufen-Schießen in Flatrate-Wildgattern.

Der Tierschutzrat der Republik Österreich hat am 15. März 2016 einstimmig folgende Stellungnahme zur Gatterjagd verabschiedet:



Im Zusammenhang mit dem Verbringen von Wildtieren in Jagdgatter ist auch die Frage der weidgerechten Jagd aufgekommen, die insbesondere für die Bewegungsjagd im Jagdgatter in Frage gestellt wird. Aus Tierschutz-Sicht sind Bewegungsjagden im Jagdgatter aus folgenden Gründen abzulehnen: Stress und Beunruhigung des Wildes, eingeschränkte Fluchtmöglichkeiten (Zaun, klein strukturierte Jagdgatter in Ö), Gefahr des Anfliehens an Zäune.“



Petition der Jägerschaft gegen die Gatterjagd

Eine Perversion: Das Abschießen und Beschießen von gefangen gehaltenen Wildtieren oder von in Massenproduktion gezüchteten Fasanen und Enten ist eine Verdrehung und Verkehrung der Jagd – und sollte gesetzlich verboten sein. Denn Jagd ist das Aufspüren

Der als Jagd bezeichnete Abschuss eingesperrter und gezüchteter Wildtiere

- missachtet Jagdethik und Tierschutz: Bereits gefangen gehaltene Tiere werden nicht (wie bei landwirtschaftlicher Wild- oder Geflügelhaltung zur Fleischgewinnung) rasch und mit dem geringstmöglichen Leid getötet, sondern oftmals moral- und empathiefreier im Rahmen gesellschaftlicher Events als lebende Schießscheiben beschossen.

Deshalb erheben wir Einspruch gegen diesen Missbrauch der Jagd, den Missbrauch unserer Wildtiere und die Missachtung unserer Rechte. Wir fordern ein gesetzliches Verbot der Jagd auf eingesperrtes Wild und auf gezüchtete Tiere!

Gatterjagdverbot Schleswig-Holstein

MEINUNG „FUHRS WOCHE“

Die Bismarcks führen das Jagdrecht ad absurdum

Von Eckhard Fuhr | Veröffentlicht am 06.11.2015 | Lesedauer: 2 Minuten



Gregor Graf von Bismarck, Urahn des ersten deutschen Reichskanzlers Otto von Bismarck, in Friedrichsruh (Schleswig-Holstein)

Quelle: dpa

Eigentlich müsste die Adelsfamilie qua Gesetz ihr Jagdgatter in Schleswig-Holstein auflösen. Doch sie weigert sich. Damit gibt sie allen Initiativen zur Abschaffung der Jagd reichlich Nahrung.



Gatterjagdverbote Österreich

Kärnten:

§ 4a Das Jagdgesetz ist nicht auf Gehege anwendbar.

§ 8 (7) Der Verkauf von Wildabschüssen in einem Gehege, das der Fleischgewinnung dient, ist verboten.

Oberösterreich:

§ 4 g) Ruhen der Jagd in Einrichtungen, in denen jagdbares Wild nicht im Zustand der natürlichen Freiheit gehalten wird (Fasanerien).

§ 4 h) Ruhen der Jagd in Wildgehegen und Tiergärten.

Steiermark: § 4 (5) Wildgatter, die ausschließlich oder vorwiegend dazu dienen, das Wild im Gatter zu erlegen, sind verboten und dürfen nicht errichtet oder betrieben werden.

Tirol:

§ 7 (4) d) Die Haltung und Tötung der Tiere in einem Gehege ist nach veterinär- und tierschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 7 (9) Das Jagdgesetz ist auf Gehege nicht anwendbar.

Vorarlberg:

§ 4 (2) Tiere in Tiergärten, Wildparks, Wildgattern oder ähnlichen Anlagen mit Ausnahme von Wildwintergattern gelten nicht als wildlebend und daher nicht als Wild.

Nach § 2 (1) ist das Jagdrecht das Recht, Wild zu hegen, zu jagen und sich anzueignen.

In Wien ist ein Verbot in Begutachtung:

Wien: § 90a (1) Die Errichtung von Jagdgattern (Jagdgehegen) ist verboten.



VGT-Forderung

- Auflösung des Jagdgatters Mayr-Melnhof und Überführung in ein Natura 2000 Schutzgebiet und Naturparadies
- Verbot der Gatterjagd in Salzburg